

Satzung über die Zusammensetzung der Synode des Reformierten Kirchenkreises

Die Synode des Reformierten Kirchenkreises (Synode) hat mit der in Artikel 43 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung vorgeschriebenen Mehrheit die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung, Mehrheit der Ehrenamtlichen

(1) Ergänzend zu den Vorschriften der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin–Brandenburg–schlesische Oberlausitz und der Ordnung der Synode regelt diese Satzung die Zusammensetzung der Synode.

(2) Die Zahl der bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich Tätigen unter den Mitgliedern der Synode muss kleiner sein als die Hälfte der Mitgliederzahl der Synode. Die oder der Präses hat die Einhaltung dieser Bestimmung vor jeder Sitzung zu prüfen.

§ 2 Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden

(1) Die Zusammensetzung der Synode bestimmt sich für die französisch-reformierten Kirchengemeinden nach den Bestimmungen der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France, das bedeutet, dass jede Gemeinde zwei Vertreterinnen oder Vertreter zur Synode entsendet. In den Pfarrsprengeln ist darauf zu achten, dass alle Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Synode entsandt werden. Die übrigen Synodalen müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein.

(2) Jede deutsch-reformierte Kirchengemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Synode. In den Pfarrsprengeln ist darauf zu achten, dass alle Pfarrerrinnen und Pfarrer zur Synode entsandt werden. Die übrigen Synodalen müssen zum Ältestenamtsamt befähigt sein.

§ 3 Zu berufende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis

Die Synode kann im letzten Jahr ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Kreiskirchenrat bis zu fünf Mitglieder der nächsten Synode aus dem Kreis der im Reformierten Kirchenkreis tätigen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen.

§ 4 Vertretung der Kreissynodalen

Für jedes ordentliche Mitglied der Synode ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen, das gleichzeitig Ersatzmitglied ist. Rückt das Ersatzmitglied nach oder scheidet es während der Amtszeit der Synode aus, benennt das entsendende Gremium eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Für die französisch-reformierten Kirchengemeinden gelten die Vorschriften der Discipline ecclésiastique des églises réformées de France

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2008 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Bildung der Synode in der ersten Jahreshälfte 2008 findet nach Maßgabe dieser Satzung statt.

(2) Für die Zusammensetzung der Synode sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern gelten bis zur Neubildung die Bestimmungen fort, nach denen die Mitglieder bestellt worden sind.

Beschluss der Synode des Reformierten Kirchenkreises vom 14. Juni 2008

Geändert (§ 2) durch Beschluss der Synode des Reformierten Kirchenkreises vom 17. September 2016